

L20 – LEITLINIEN ZU SORGFALTSPFLICHTEN IM KONTEXT DER RUSSLAND-/ BELARUS-SANKTIONEN DER EU



AUTOREN: ARBEITSKREIS
EXPORTKONTROLLE & SANKTIONEN

Disclaimer I 2

Stand: 15. Oktober 2025 (1. Auflage)

Disclaimer

DICO Leitlinien richten sich an Compliance-Praktiker. Sie sollen einen Einstieg in das Thema erleichtern und einen Überblick verschaffen. Es wird daher bewusst darauf verzichtet, juristische Sonderfälle und Ausnahmeregelungen aufzuzeigen.

DICO Leitlinien bieten dem geneigten Leser praxistaugliche und umsetzbare Empfehlungen für ausgewählte Compliance-Themen. Mit Veröffentlichung einer Leitlinie soll zugleich eine Diskussion zum jeweiligen Themenkreis angestoßen werden mit dem Ziel, darauf aufbauend einen Standard zu entwickeln, der von Compliance-Praktikern anerkannt wird.

Senden Sie Ihre Anregungen und Beiträge an Leitlinien@dico-ev.de. Wir freuen uns auf eine lebhafte Diskussion und bedanken uns für Ihre konstruktive Unterstützung!



1. VORWORT	5
2. STRAFBEWEHRUNG VON SORGFALTSPFLICHTENVERSTÖSSEN IM ZUGE DER REFORM DES SANKTIONSSTRAFRECHTS?	6
3. RELEVANZ VON FAQS UND ANDEREN BEHÖRDLICHEN LEITLINIEN	7
3.1 Beispiele behördlicher Guidance zu Sanktionen der EU gegen Russland	7
3.2 Rechtliche Bedeutung behördlicher Guidance	9
3.2.1 Auslegung von EU-Sanktionsverordnungen	9
3.2.2 Selbstbindung der Verwaltung	10
3.2.3 Verbotsirrtum	10
3.2.4 Sorgfaltsmaßstab	11
3.3 Praktische Bedeutung behördlicher Guidance	12
3.4 Abweichen von behördlicher Guidance	12
3.5 Widersprüchliche Guidance verschiedener Behörden	14
4. VERBOT DER "UMGEHUNG" VON SANKTIONSVORSCHRIFTEN	16
4.1 Definition, Merkmale und Bedeutung	16
4.1.1 Definition der Umgehung	16
4.1.2 Zweck oder Wirkung	17
4.1.3 Wissen und Vorsätzlichkeit	17
4.1.4 Bedeutung und Zweck	18
4.2 Praktische Auslegung und Konkretisierung	19
4.2.1 Konkretisierung und Praktische Umsetzung	19
4.2.2 Typische Umgehungssachverhalte	22
4.2.3 Fallbeispiele	24
4.3 Strafbewehrung	25
4.3.1 Geltendes Strafrecht	25
4.3.2 Einziehung und Geldbuße gegen Unternehmen	27
4.3.3 Ausblick	27

5. BEMÜHENSPFLICHT ZUR VERHINDERUNG DES „UNTERGRABENS“ RESTRIKTIVER MASSNAHMEN DURCH NICHT-EU-TOCHTERGESELLSCHAFTEN	28
5.1 Überblick	28
5.2 Auslegung, Verständnis und Grenzen	29
5.2.1 Außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in Eigentum oder unter Kontrolle eines Wirtschaftsteilnehmers aus der EU befinden	31
5.2.2 Beteiligen an Handlungen, die restiktive Maßnahmen untergraben	32
5.2.3 Bemühen nach besten Kräften	33
5.3 Straf- und Bußgeldbewehrung	35
5.3.1 Verstoß gegen Bemühenpflicht als eigenständige Ordnungs- widrigkeit oder Straftat?	35
5.3.2 Mittelbare Berücksichtigung von Bemühenpflicht	35
5.4 Risikominimierung	36
5.5 Fallbeispiele	37
6. "TAKE-AWAYS" UND COMPLIANCE-EMPFEHLUNGEN	38

1. VORWORT

Die von der EU und anderen Staaten verhängten Sanktionen gegen Russland und Belarus haben große Auswirkungen auf nahezu alle Unternehmen in Deutschland – unabhängig davon, ob sie selbst Geschäftsbeziehungen nach Russland unterhalten oder nur Teil einer Lieferkette sind, bei der ein Bezug zu Russland nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Aber nicht nur der Kreis der Betroffenen unterscheidet die Russland-Sanktionen von denen gegen andere Staaten. Auch die Durchsetzung der Sanktionen mittels zivil-, verwaltungs-, straf- und bußgeldrechtlicher Instrumente übersteigt das bisher Gewohnte bei Weitem. Zudem haben gerade die Russland-Sanktionen ein Maß an Komplexität erreicht, das sie für viele Wirtschaftsbeteiligte nur schwer durchschaubar macht.

Die VO (EU) 833/2014 definiert folgenden allgemeinen Haftungsausschluss: Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen können für ihre Handlungen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstößen (vgl. Art. 10 VO (EU) 833/2014). Dieser Haftungsmaßstab und die darauf bezogenen Sorgfaltspflichten werden für spezifische Bereiche weiter konkretisiert (sei es durch gesetzliche Vorgaben und/ oder behördliche Empfehlungen).

Diese Leitlinien sollen Unternehmen einen Pfad durch den Dschungel der sanktionsrechtlichen Sorgfaltspflichten weisen. Dafür wird auf die sich abzeichnende Strafbewehrung bestimmter Sorgfaltspflichtverstöße im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226¹ in deutsches Recht (unten Kap. 2) sowie die Relevanz der in diesem Bereich zahlreich vorhandenen behördlichen Guidance eingegangen (unten Kap. 3). Es folgen Ausführungen zum sog. Umgehungsverbot (unten Kap. 4) und schließlich zur Bemühenpflicht zur Verhinderung des „Untergrabens“ restiktiver Maßnahmen durch Nicht-EU-Tochtergesellschaften (unten Kap. 5).

Aus den Sorgfaltspflichten ergibt sich für Unternehmen die Notwendigkeit, Prozesse zur Vermeidung von Sanktionsverstößen einzuführen. Solche Sorgfaltspflichten sollen der jeweiligen Größe der Unternehmen, ihren Geschäftsaktivitäten und zu bedienenden Märkten sowie dem Maß der Sanktionsrisiken entsprechen. Geboten ist dabei das, was der jeweiligen Risikosituation entspricht. Nicht das maximal Mögliche an Prävention ist geschuldet, sondern das realistischerweise Zumutbare.² Die in diesem Leitfaden enthaltenen Vorschläge oder Empfehlungen beschreiben daher keinen stets zu beachtenden Mindeststandard, sondern sind als Reaktion auf eine relevante Risikosituation zu verstehen.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1226 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restiktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673, ABl L 29.04.2024, nachfolgend auch „Sanktionsstrafrechtsharmonisierungs-RL“.

² BGH, Beschl. v. 11.03.1986 - KRB 8/85, wistra 1986, 222; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12. 11. 1998 - 2 Ss OWI 385–98 - (OWI) 112–98 III, NStZ-RR 1999, 151.

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Mitglieder aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie aus der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO fördert Compliance in Deutschland, definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.



DICO – Deutsches Institut für Compliance
Bergstraße 68
D-10115 Berlin
info@dico-ev.de
www.dico-ev.de